

Das Verbot und die Bestrafung derartiger Verbrechen beruhen z. T. auf den bereits genannten bzw. anderen Abkommen. Das geltende **Völkerrecht** hat die **str. Verantw.** der Personen, die sich der Verletzung der Gesetze und Bräuche des Krieges schuldig gemacht haben bzw. machen (außer im Art. 6 b IMT-Statut), auch festgelegt in Art. III des Washingtoner Vertrages von 1922; in Art. 29 des Genfer Abkommens von 1929; in den vier Genfer Konventionen von 1949 (z. B. III. Abkommen Art. 129).

5. Im § 93 werden die **wesentlichsten Formen der Verletzung völkerrechtlicher Normen** unter Strafe gestellt. Die angeführten völkerrechtlichen Grundsätze sind bei der Prüfung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale zugrunde zu legen. Das ergibt sich aus § 93 Abs. 1: „**Wer ... allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzt ...**“.

Darunter fällt die Verletzung völkerrechtlicher Vereinbarungen, wie völkerrechtliche Verträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts.

Bewaffnete Auseinandersetzungen sind alle Handlungen, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt entgegen den anerkannten völkerrechtlichen Normen gewaltsam begangen werden oder deren Begehung angeordnet wird. Der Begriff ist nicht beschränkt auf Aggressionskriege oder Aggressionsakte, sondern **umfaßt alle militärischen Auseinandersetzungen und bindet alle daran beteiligten Personen und Gruppen.**

Die Aufzählung der Verletzung der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen in Abs. 1, Ziff. 1 bis 5 erfaßt nur die bedeutsamsten Kriegsverbrechen. Da es sich um keine abschließende, sondern um eine beispielhafte Aufzählung handelt, können auch weitere Verletzungen völkerrechtlicher Normen str. Verantw. begründen.

6. **Nach Ziff. 1 wird der Einsatz verbotener Kampfmittel oder die Anordnung ihres Einsatzes bestraft. Verbotene Kampfmittel sind verbotene Waffen oder Mittel der Kriegführung**, wie z. B. die Anwendung von giftigen, erstickenden oder ähnlichen Gasen oder von bakteriologischen Mitteln; die Verwendung von bestimmten Geschoßarten, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, einen größtmöglichen Verletzungsgrad herbeizuführen. Die **verbotenen Kampfmittel müssen eingesetzt**, also bei bewaffneten Auseinandersetzungen angewendet **oder** ihr Einsatz **angeordnet** werden, d. h. in der Regel durch Weisung oder Befehl militärischer Vorgesetzter.

7. **Nach Ziff. 2 wird bestraft, wer unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet.**

Unmenschliche Handlungen sind Mord, Mißhandlungen in jeder Form der Anwendung physischer oder psychischer Zwangsmaßnahmen, Deportationen von Zivilpersonen von und nach besetzten Gebieten zur Sklavensklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, Töten von Geiseln.